

Wiener Stadt-Bibliothek.

852 I. 576

323a

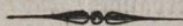
25/9.

Vorlagen

für den

Arbeiter-Ausschuß

aller Gewerbe.



W i e n 1848.

Gedruckt bei Franz Edlen von Schmid.

90

§. 1. Vollständige Gleichstellung der politischen Rechte des Arbeiters mit denen aller übrigen Staatsbürger.

- a) Wahlberechtigt und Wählbarkeit in vollster Ausdehnung.
- b) Volksbewaffnung.

§. 2. Allgemeines deutsches Heimats- und Niederlassungsrecht mit Freizügigkeit.

§. 3. Unbeschränkte Wanderfreiheit und Aufhebung des Paßzwanges.

§. 4. Aufhebung des Herbergzwanges.

§. 5. Berufung einer Commission, gebildet aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern, unter Oberleitung eines Arbeitsministers zur Regelung der Arbeiter-Verhältnisse.

§. 6. Freie Gewerbeordnung auf der Grundlage eines zweckmäßigen Innungsverbandes.

- a) Ausweis des Lehrlings über den Besuch der Volksschule bis zum 14. Jahre, und über die zu dem Gewerbe nöthigen Kenntnisse.
- b) Bestimmungen über die Lehrzeit.
- c) Humane Behandlung des Lehrlings von Seite der Lehrherrn. Enthebung von allen häuslichen Verrichtungen, um Zeit für den Besuch der gewerblichen Bildungsschulen zu gewinnen. Befreiung von der unzweckmäßigen Christenlehre.
- d) Verantwortlichkeit des Lehrherrn für die Geschicklichkeit des Lehrlings am Ende der Lehrzeit; Gesellenstück

- bei einem andern Meister vervfertigt und von einer Commission der Gesellen und Meister gepfrüft.
- e) Beschränkung des übermäßigen Haltens der Lehrlinge. (Auf je drei Gesellen einen Lehrling bis zur Zahl von sechs.)
- f) Bedingungen zum Meisterwerden. (Das Alter von 24 Jahren; ein angeedeutetes Meisterstück, gepfrüft von Gesellen und Meistern.)
- g) Bedeutende Ermäßigung der Taxen beim Meisterwerden.
- §. 7. Feststellung der Arbeitszeit (10 Arbeitsstunden.)
- §. 8. Feststellung eines Minimums des Arbeitslohnes.
- §. 9. Bevorzugung des Arbeiters vor allen andern Gläubigern bei vorkommenden Concursen des Arbeitgebers.
- §. 10. Einführung von Schiedsgerichten, zusammengesetzt aus Meistern und Gesellen.
- §. 11. Einführung progressiver Einkommensteuer mit Steuerfreiheit derjenigen, die nur das Nöthige zum Leben haben.
- §. 12. Besteuerung der Maschinen zum direkten Nutzen der brodlosen Arbeiter.
- §. 13. Erleichterung der Auswanderung durch Ankauf von Ländereien auf Staatskosten.
- §. 14. Unbeschränkte Heirathserlaubnis für jeden mündigen Arbeiter. Einführung der Civilehe und nöthigenfalls Erziehung der Kinder auf Staatskosten.
- §. 15. Verbesserung der Volksschulen und Errichtung von Ackerbau- und Gewerbschulen. Vollkommen gleicher und freier Unterricht auf Staatskosten für arm und reich. Trennung der Schulen von der Kirche.
- §. 16. Fortbildung der Arbeiter auf Staatskosten.
- §. 17. Errichtung von Arbeiter-Invaliden-Cassen und deren Selbstverwaltung.

§. 18. Gründung von Unterstützungskassen für conditionslose Arbeiter.

§. 19. Aufhebung des Hausierhandels.

§. 20. Herstellung von Auskunftsbureaux.

§. 21. Einstellung der Arbeiten in den Strafhäusern, welche eine dem Gewerbtreibenden nachtheilige Concurrnz herbeiführen.

§. 22. Unentgeltliche Gerichtsbarkeit und aller kirchlichen Leistungen.

Wien den 25. September 1848.

Geschäftsordnung

für den Arbeiter - Ausschuss aller Gewerbe.

- §. 1. Die Wahl des Präsidenten geschieht durch Stimmzettel.
- §. 2. Die Bestimmung eines Vice-Präsidenten und der Schriftführer geht vom Präsidenten aus.
- §. 3. Das Wort erhält ein Abgeordneter in der Debatte, wie er sich gemeldet, doch ist erforderlich, den Namen langsam und deutlich zu nennen.
- §. 4. Sollte ein Abgeordneter von der Debatte abweichen, oder sich unziemlich ausdrücken, so steht dem Präsidenten das Recht zu, ihn zur Ordnung zu rufen.
- §. 5. Zwiegespräche sind in der Debatte durchaus unzulässig.
- §. 6. Wichtige Debatten können vertagt und auf einen gewissen Abend angesagt werden.
- §. 7. Die Abgeordneten, die für oder gegen einen Antrag, der seiner Wichtigkeit wegen vertagt wird, sprechen wollen, haben sich vorher einschreiben zu lassen.
- §. 8. Jeder Antrag eines Abgeordneten muß dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.
- §. 9. Amendements zu einem Antrage müssen formulirt vorgebracht werden.
- §. 10. Anträge können auch von Nichtabgeordneten, jedoch durch Abgeordnete eingereicht werden.
- §. 11. Geltende Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefast.
- §. 12. Im Interesse der Sache verzichtet ein Abgeordneter aufs Wort, wenn seine Ansicht schon hinlänglich ausgesprochen; er bemerkt nur, welchen Antrag er unterstützt.
- §. 13. Sobald ein Beschluß gefast ist, bleibt er unveränderlich, es wird durchaus nicht gestattet, noch einmal darüber das Wort zu ergreifen.
- §. 14. Der Schriftführer hat die Amendements zu verzeichnen.
- §. 15. Sprechen und stimmen dürfen nur Abgeordnete.
- §. 16. Der Präsident muß, wenn von Abgeordneten auf Schluß der Debatte angetragen wird, darüber abstimmen lassen.
- §. 17. Jeder Abgeordnete ist gehalten beim Sprechen aufzustehen.
- Wien, den 30. Sept. 1848.

Verordnungen

für die Arbeiter - Klassen aller Gewerke

- § 1. Die Arbeiter der Gewerke sind zu beschützen.
- § 2. Die Beschäftigung wird durch den Staat geregelt.
- § 3. Die Arbeiter sind im Alter, im Falle der Krankheit, im Falle der Unfähigkeit zur Arbeit, im Falle der Witwen- und Waisenunterstützung zu beschützen.
- § 4. Die Arbeiter sind im Falle der Unfähigkeit zur Arbeit zu beschützen.
- § 5. Die Arbeiter sind im Falle der Unfähigkeit zur Arbeit zu beschützen.
- § 6. Die Arbeiter sind im Falle der Unfähigkeit zur Arbeit zu beschützen.
- § 7. Die Arbeiter sind im Falle der Unfähigkeit zur Arbeit zu beschützen.
- § 8. Die Arbeiter sind im Falle der Unfähigkeit zur Arbeit zu beschützen.
- § 9. Die Arbeiter sind im Falle der Unfähigkeit zur Arbeit zu beschützen.
- § 10. Die Arbeiter sind im Falle der Unfähigkeit zur Arbeit zu beschützen.
- § 11. Die Arbeiter sind im Falle der Unfähigkeit zur Arbeit zu beschützen.
- § 12. Die Arbeiter sind im Falle der Unfähigkeit zur Arbeit zu beschützen.
- § 13. Die Arbeiter sind im Falle der Unfähigkeit zur Arbeit zu beschützen.
- § 14. Die Arbeiter sind im Falle der Unfähigkeit zur Arbeit zu beschützen.
- § 15. Die Arbeiter sind im Falle der Unfähigkeit zur Arbeit zu beschützen.
- § 16. Die Arbeiter sind im Falle der Unfähigkeit zur Arbeit zu beschützen.
- § 17. Die Arbeiter sind im Falle der Unfähigkeit zur Arbeit zu beschützen.
- § 18. Die Arbeiter sind im Falle der Unfähigkeit zur Arbeit zu beschützen.
- § 19. Die Arbeiter sind im Falle der Unfähigkeit zur Arbeit zu beschützen.
- § 20. Die Arbeiter sind im Falle der Unfähigkeit zur Arbeit zu beschützen.

18

Arbeiterauschuß aller Gewerbe.

Der Wiener Arbeiter-Verein hat sich die Aufgabe gestellt, eine Versammlung ins Leben zu rufen, bestehend aus Arbeitern aller Gewerbe, wozu jede Innung oder jedes Gewerbe drei aus ihrer Mitte gewählte Deputirte zu senden hat.

In dieser Versammlung sollen hauptsächlich die Innungsverhältnisse, so wie alle Gegenstände zur Berathung kommen, welche sowohl in gewerblicher wie in staatsbürgerlicher Beziehung Jedem von Wichtigkeit sind, als:

Gleichstellung der politischen Rechte des Arbeiters mit denen anderer Stände.

Einführung von Arbeitsministerien, wozu auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer gehören.

Freies Niederlassungsrecht.

Freie Gewerbeordnung.

Feststellung der Arbeitszeit.

Bildungsanstalten.

Errichtung von Krankens- und Invalidenkassen.

Einführung von Schiedsgerichten.

Aufhebung des Paßzwanges.

Unbeschränkte Heirathserlaubnis u. s. w.

Die Beschlüsse dieser Versammlung sind zur Ueberreichung an den hohen Reichstag bestimmt, um die Bedürfnisse und Wünsche der Gewerbs-Arbeiter vor denselben zu bringen.

Nur durch ein allgemeines Zusammenwirken kann ein tüchtiges Ganzes geschaffen werden und wir fordern daher alle Arbeiter auf, die Wahlen so viel wie thunlich zu beschleunigen, um nicht ein großartiges Werk durch Versplitterung der Zeit um seine Wirkung zu bringen. Die Wahlen sind anzugehen Mittwoch und Samstag Abends im Josephstädter Theatergebäude.

Wien, am 4. September 1848.

Der Vorstand
des Wiener allgemeinen Arbeiter-Vereins.
Friedrich Sander,
Vorsitzender.

Arbeitsanweisung aller Gewerke.

Die Arbeit ist ein Beruf, der die Ehre der Menschheit ist. Er ist die Grundlage der menschlichen Existenz. Die Arbeit ist die Quelle aller Wohlthaten. Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Existenz. Die Arbeit ist die Quelle aller Wohlthaten.

Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Existenz. Die Arbeit ist die Quelle aller Wohlthaten. Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Existenz. Die Arbeit ist die Quelle aller Wohlthaten.

Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Existenz. Die Arbeit ist die Quelle aller Wohlthaten. Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Existenz. Die Arbeit ist die Quelle aller Wohlthaten.

Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Existenz. Die Arbeit ist die Quelle aller Wohlthaten. Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Existenz. Die Arbeit ist die Quelle aller Wohlthaten.

Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Existenz. Die Arbeit ist die Quelle aller Wohlthaten. Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Existenz. Die Arbeit ist die Quelle aller Wohlthaten.

Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Existenz. Die Arbeit ist die Quelle aller Wohlthaten. Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Existenz. Die Arbeit ist die Quelle aller Wohlthaten.

Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Existenz. Die Arbeit ist die Quelle aller Wohlthaten. Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Existenz. Die Arbeit ist die Quelle aller Wohlthaten.

Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Existenz. Die Arbeit ist die Quelle aller Wohlthaten. Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Existenz. Die Arbeit ist die Quelle aller Wohlthaten.

Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Existenz. Die Arbeit ist die Quelle aller Wohlthaten. Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Existenz. Die Arbeit ist die Quelle aller Wohlthaten.

Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Existenz. Die Arbeit ist die Quelle aller Wohlthaten. Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Existenz. Die Arbeit ist die Quelle aller Wohlthaten.

Ra62o 1. Ex.
R0936